(No. 1627.) Auferhochfte Rabinersborber vom 29fen Juni 1835., betreffent bie Wieberherftellung ber, bei bem Branbe ber Stabt Steinau in Schleffen vernichteten Sporthefenbuder und Bruntbatten.

Da bei dem am 25sten September v. J. in der Stadt Steinau in Schlessen flattgesundenen Brande die Hypothetenbucher und Brundakten des dortigen Lande und Stadtgerichts und großentheils auch die der Berichtschmter Bartsch und Eulm, Bedderwig, Cammelroig, Georgendors, Kruschuch, Mickich, Mahrschuch und Eddau, Nisstig, Heiselau und Chauer verbrannt, Behufs deren Wiederscherstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypothekenordnung besondere Anweisungen erforderlich sind: so bestimme Ich hierdung auf Ihren Bericht wom sten b. M.:

- 1) Alle biesenigen, benen auf solche in ber Stadt Steinau und in ben Begirfen der benannten Berichtschmter belegenen Grundstüefe oder Gerechtigseiten, worsche das Spypothekenbud und die Grundstäten vernichtet find, Eigenthums, Sypotheken, oder andere Realrechte oder Anspirache guiteben, sollen durch eine in die Amelse und Intelligenzblätter der Regierungen zu Bresslau und Liegnig dreimal (monatlich einmal) einzufetende und an der Gerichtsstelle auszuhängende, Borlchung die seintlich aufgefordert werden, ihre Rache oder Anspirache innerhald einer breimonatlichen Frist, deren Ablauf, dem Tage nach, bestimmt zu bez zeichnen ist, dei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.
- 2) Wer dieser Aufsorderung keine Folge leistet, behålt zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und bessen et kann sich auch an das ihm verhastete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Handen diese Schuldners oder dessen et verliert aber, insoweit der Schuldners oder desse der den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus andern Dotumenten davon Kenntnis erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,
 - a) fein Realrecht in Bezichung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigfeit des Soppothekenbuchs nach deffen Wiederherftellung das Grundfluck oder Jamobile erwirbt,
- b) fein Vorzugerecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, beren Sppotheten: oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

und haftet zugleich fur jeden von feinem Dofument fpaterbin gemach-